

AIFS Deutschland GmbH
Teilnahmebedingungen Work & Travel

Teilnahmebedingungen

Hinweis:

Für Camp America gelten andere Vermittlungs- bzw. Teilnahmebedingungen. Diese können unter www.aifs.de, Stichwort AGB, eingesehen werden.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des mit uns - American Institute for Foreign Study (Deutschland) GmbH, Baunscheidtstr. 11, 53113 Bonn, Amtsgericht Bonn HRB 5507 (im Folgenden auch: "AIFS") zustande kommenden Vertrages ist eine Gesamtheit von Reise- und Vermittlungsleistungen zum Einsatz des Teilnehmers* in dem jeweils von ihm gewählten Programm. Soweit das Programm Reiseleistungen umfasst, sind wir Veranstalter im Sinne der §§ 651a ff. BGB.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Mit seiner Anmeldung in Textform (z.B. durch Brief, Fax, E-Mail oder online über unsere Internetseite) bietet uns der Teilnehmer den Abschluss eines Reisevertrages an. Die Anmeldung minderjähriger Teilnehmer bedarf zusätzlich der schriftlichen Einverständniserklärung des/der gesetzlichen Vertreter(s).
- 2.2 Mit unserer schriftlichen Teilnahmebestätigung (§ 651a Abs. 2 BGB, § 6 BGB-InfoV), der die Rechnung über den Reisepreis sowie der Sicherungsschein gemäß § 651k Abs. 3 BGB beigelegt sind, kommt der Reisevertrag zustande.

3. Vertragsleistungen

- 3.1 Soweit zwischen dem Teilnehmer und uns nicht im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ergeben sich Inhalt und Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen aus der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Programms auf unserer Internetseite (<http://www.aifs.de>) bzw. in unserer jeweils geltenden Broschüre, sowie aus den Angaben in unserer Teilnahmebestätigung. Maßgebend hinsichtlich des Reisepreises, der Termine, Abflug- und Reisezeiten etc. ist allein der Inhalt der Teilnahmebestätigung in Verbindung mit der Buchung und sonstigen wirksam getroffenen Abreden.
- 3.2 Das Programm beinhaltet je nach Wahl des Teilnehmers jeweils Transport-, Service- und Unterstützungsleistungen für einen Reise-/Arbeits-/Freiwilligen-/Sprachaufenthalt des Teilnehmers von bestimmter Dauer im gewählten Gastland. Es ist Sache des Teilnehmers, über die von uns geschuldeten Leistungen hinaus diesen Aufenthalt in eigener Verantwortung und Initiative zu gestalten. Im Rahmen der Programme "Work Australia", "Work New Zealand" und "Work Canada" bemühen wir uns nach besten Kräften, Beschäftigungsverhältnisse und Unterkünfte zu vermitteln, können aber für einen bestimmten Vermittlungserfolg keine Gewähr übernehmen. Bei den Volunteer Programmen Südafrika, Indien, Thailand und Costa Rica umfassen unsere Vertragsleistungen nicht die Flugreise in das Gastland, jedoch die Abholung des Teilnehmers vom dortigen Zielflughafen, rechtzeitige Übermittlung der Fluginformationen an uns vorausgesetzt.

- 3.3 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach dessen Zustandekommen notwendig werden und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Zuschnitt der Leistungsgesamtheit nicht beeinträchtigen. Wir sind verpflichtet, den Teilnehmer über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Alle gesetzlichen Ansprüche des Teilnehmers, insbesondere solche wegen Mängeln der Reiseleistung, bleiben unberührt.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Mit der Teilnahmebestätigung erhält der Teilnehmer die Rechnung über den Reisepreis sowie den Sicherungsschein gemäß § 651k Abs. 3 BGB.
- 4.2 Der Reisepreis ist in folgenden Raten zahlbar:
Die erste Rate in Höhe von 10% des Gesamtpreises - sowie, falls gebucht, der gesamten Prämie für die Reiserücktrittskostenversicherung - wird mit Zugang unserer Teilnahmebestätigung fällig. Die zweite Rate in Höhe von 90% ist - ohne dass es einer besonderen Fristsetzung bedarf - fällig 50 Kalendertage vor Reisebeginn. Zusätzliche Fälligkeitsvoraussetzung ist jeweils der Zugang des Sicherungsscheins gemäß § 651 k Abs. 3 BGB beim Teilnehmer.
- 4.3 Geht trotz Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Ziff. 4.2 die zweite Rate nicht fristgerecht bei uns ein, so sind wir zum sofortigen (§ 323 Abs. 2 Ziff. 2 BGB) Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 4.4 Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises vor Reisebeginn besteht kein Anspruch auf unsere weiteren vertraglichen Leistungen, es sei denn, es bestünden zu diesem Zeitpunkt Reisemängel oder wir wären zur Erbringung der vertraglichen Leistungen nicht bereit oder nicht in der Lage.

5. Preisänderungen

- 5.1 Wir behalten uns vor, den im Vertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen nach Vertragsabschluss, wie beispielsweise Flughafengebühren oder Kerosinzuschläge, entsprechend wie folgt zu ändern.
- 5.2 Erhöhen sich die bei Abschluss des Vertrages bestehenden Beförderungskosten nach Vertragsabschluss, insbesondere die Treibstoffkosten (Kerosinzuschläge), so können wir den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
- Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung können wir von dem Teilnehmer den Erhöhungsbetrag verlangen.
 - In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz können wir von dem Teilnehmer verlangen.
- 5.3 Werden die bei Abschluss des Vertrages bestehenden Abgaben, wie beispielsweise Flughafengebühren, uns gegenüber nach Vertragsabschluss erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

- 5.4 Eine Erhöhung nach den Ziffern 5.1/5.2 ist nur zulässig, sofern zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss weder eingetreten noch für uns vorhersehbar waren.
- 5.5 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises haben wir den Teilnehmer unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Teilnehmer berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn wir in der Lage sind, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Teilnehmer aus unserem Angebot anzubieten.
- 5.6 Der Teilnehmer hat diese Rechte unverzüglich nach unserer Erklärung über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung uns gegenüber geltend zu machen.

6. Rücktritt, Kündigung, Ersatzperson

- 6.1 Vor Reisebeginn kann der Teilnehmer jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Zu Beweis Zwecken empfehlen wir, den Rücktritt in Textform zu erklären. Im Falle des Rücktritts verlieren wir unseren Anspruch auf den Reisepreis; wir verlangen aber eine angemessene Entschädigung, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von uns ersparten Aufwendungen sowie dessen bemisst, was wir durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erzielen können.
- 6.2 Dem entsprechend hat der Teilnehmer bei einem Rücktritt
- bis zum Ablauf des 51. Kalendertages vor Abflugdatum 10%
 - nach dem 50. Kalendertag vor Abflugdatum 30%
 - nach dem 15. Kalendertag vor Abflugdatum 60%
 - am Abreisetag, bei Nichtantritt der Reise bzw. Nichterscheinen am Zielflughafen zu dem in der Teilnahmebestätigung angegebenen Programmbeginn 90%
- des Reisepreises zu zahlen, es sei denn, er weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.
- 6.3 Nimmt der Teilnehmer nach Reisebeginn einzelne Leistungen in Folge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so werden wir uns bei den Leistungsträgern um eine Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Weitergehende Kostenerstattung bei Rücktritt nach Reisebeginn ist ausgeschlossen. Die Kündigungsrechte nach § 651e und § 651j BGB sowie die für diese Fälle vorgesehenen weiteren Rechte des Reisenden bleiben hiervon unberührt.
- 6.4 Bis einschließlich 40 Tage vor Abflugdatum kann der Teilnehmer für ihn kostenfrei verlangen, dass statt seiner ein Dritter an der Reise teilnimmt, sofern dem keine besonderen Gründe (z.B. fehlende persönliche Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums für den Aufenthalt im Gastland) entgegenstehen. Nach Ablauf dieser Frist fallen für die Umbuchung auf eine Ersatzperson die in Ziff. 6.2 genannten prozentualen Entschädigungen an.
- 6.5 Wir sind zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Teilnehmer trotz Abmahnung Vertragspflichten so stark verletzt, dass uns ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist. Ist die Rückreise Teil der vereinbarten Reiseleistungen, so trägt etwaige Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise nach Kündigung der Teilnehmer. Wir sind dann jedoch verpflichtet, uns ersparte Aufwendungen sowie Vorteile, die aus ei-

ner nicht in Anspruch genommenen Leistung erwachsen, einschließlich etwaiger Erstattungen durch Leistungsträger, anrechnen zu lassen.

- 6.6 Der Teilnehmer kann - nur zusammen mit dem Vertrag im Übrigen - eine Reiserücktrittskostenversicherung abschließen. Sie ist optional, nicht stornierbar und nicht im Reisepreis enthalten. Die Versicherung deckt die entstehenden Stornierungskosten, wenn der Versicherte infolge wichtiger Gründe reiseunfähig ist oder ihm der Antritt der Reise nicht zugemutet werden kann. Zu diesen Gründen zählen z.B. Tod, Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung des Versicherten oder eines nahen Verwandten, Impfunverträglichkeit, Schwangerschaft oder Schaden am Eigentum des Versicherten.
- 6.7 Wird der Ausreisetermin aus Gründen verschoben, die der Teilnehmer zu vertreten hat, so schuldet er uns den Ersatz der für die Umbuchung angefallenen tatsächlichen Aufwendungen.

7. Haftung

- 7.1 Weist die Reise aus Sicht des Teilnehmers Mängel auf, so ist unverzüglich ein Abhilfeverlangen an den örtlichen Vertreter des Leistungsträgers (dessen Adresse sich aus den Reiseunterlagen ergibt) oder an AIFS zu richten. Unabhängig von dem Abhilfeverlangen vor Ort sind etwaige Gewährleistungsansprüche binnen eines Monats nach dem Tag der Ausreise aus dem Gastland zur Rückkehr in das Heimatland ausschließlich bei AIFS geltend zu machen; die Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn der Teilnehmer diese Frist schuldhaft versäumt.
- 7.2 Dem Teilnehmer ist bekannt, dass die Lebensumstände (insbesondere Unterkunft, Verpflegung und Arbeitsbedingungen) in den Gastländern Südafrika, Indien, Thailand und Costa Rica mit den in Deutschland und Europa vorherrschenden nicht vergleichbar sind und in der Regel nur minimalen Anforderungen genügen. Dem Teilnehmer ist außerdem bekannt, dass in diesen Ländern mit einer allgemein gespannten Sicherheitslage, häufig auch mit erhöhter Kriminalität gerechnet werden muss. Auf die Notwendigkeit, sich grundsätzlich immer vor Antritt einer Reise anhand der Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amts (<http://www.diplo.de/diplo/de/Laenderinformationen/Sicherheitshinweise-Laenderauswahlseite>) über die aktuelle Lage zu informieren und sich vor Ort jederzeit umsichtig zu verhalten, weisen wir ausdrücklich hin.
- 7.3 Unsere vertragliche Haftung für Schäden des Teilnehmers, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises begrenzt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch uns herbeigeführt wurde. Die Beschränkung der Haftung auf den dreifachen Reisepreis gilt auch, soweit wir für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines unserer Leistungsträger verantwortlich sind.

8. Persönliche Voraussetzungen für Reise und Aufenthalt; Mitwirkungspflichten

- 8.1 Mit der Anmeldung sichert die anmeldende Person uns zu, dass der Teilnehmer alle persönlichen - insbesondere die aufenthaltsrechtlichen - Voraussetzungen für die Teilnahme an dem gewählten Programm erfüllt.
- 8.2 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Teilnehmer (bzw. deren gesetzlicher Vertreter) grundsätzlich in vollem Umfang selbst für die Einhaltung sämtlicher für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften, z.B. die rechtzeitige Beantragung

des erforderlichen Visums auf eigene Kosten bzw. Beachtung der jeweils geltenden Beschränkungen für visumfreien Aufenthalt, die Einhaltung sonstiger Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen (jeweils auch für Stopover-Aufenthalte), die Beachtung geltender Devisen- und Zollbestimmungen und die Beschaffung von Impfnachweisen, verantwortlich. Er haftet selbst für alle Nachteile, die ihm durch die Nichteinhaltung solcher Erfordernisse entstehen, soweit er sie kannte oder kennen musste. Dies gilt insbesondere, wenn der Reisende kein deutscher bzw. österreichischer oder Schweizer Staatsbürger ist und deshalb gegenüber deutschen bzw. österreichischen oder Schweizer Reiset Teilnehmern anderen Einreisebestimmungen unterliegt. Auf Unklarheiten hat der Teilnehmer uns rechtzeitig vor Beginn der Reise hinzuweisen.

- 8.3 Bei der Beantragung des für den Aufenthalt im Gastland erforderlichen Visums werden wir den Teilnehmer nach besten Kräften beraten, können aber für die Erteilung keine Gewähr übernehmen.
- 8.4 Bei den Volunteer Programmen Südafrika, Indien, Thailand und Costa Rica ist der Teilnehmer für die Buchung, Organisation und Bezahlung seiner Flugreise in das Gastland selbst verantwortlich. Der Teilnehmer sollte seine Flugbuchung erst dann vornehmen, wenn ihm unsere Teilnahmebestätigung gemäß 2.2 zugegangen ist. Für Umbuchungs- oder Stornokosten des Teilnehmers aufgrund Flugbuchung vor diesem Zeitpunkt haften wir nicht.
- 8.5 Voraussetzung für die Teilnahme ist das Bestehen eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes. Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, diesen optional über uns zu buchen. Die jeweiligen Versicherungsbedingungen erhält der Teilnehmer von uns mit der Teilnahmebestätigung.
- 8.6 Mit der Anmeldung erklärt der Teilnehmer sein Einverständnis, dass Bilder/Aufzeichnungen, auf denen er im Zusammenhang mit seiner Teilnahme am AIFS Programm abgebildet ist, von AIFS zu eigenen Zwecken verwendet werden. Die Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

9. Weitere Bestimmungen

- 9.1 Soweit in diesen Bedingungen nicht anders geregelt, sind der Teilnehmer bzw. dessen gesetzliche Vertreter ab Zustandekommen des Vertrages und bis zum Reiseende verpflichtet, uns sämtliche, für das Vertragsverhältnis maßgeblichen Informationen in Textform mitzuteilen.
- 9.2 Die Unwirksamkeit, Lückenhaftigkeit oder Unanwendbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen führt nicht zur Unwirksamkeit oder Unanwendbarkeit der übrigen Bestimmungen.
- 9.3 Das Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und AIFS unterliegt deutschem Recht. Soweit gesetzlich zulässig, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Bonn, wenn der Teilnehmer seinen Wohnsitz in Deutschland hat, Wien für Teilnehmer mit Wohnsitz in Österreich bzw. Zürich für Teilnehmer mit Wohnsitz in der Schweiz.

Stand: 17. November 2009

**) Nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Bedingungen sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer einheitlich als "Teilnehmer" bezeichnet.*